

## Öffentliche Bekanntmachung

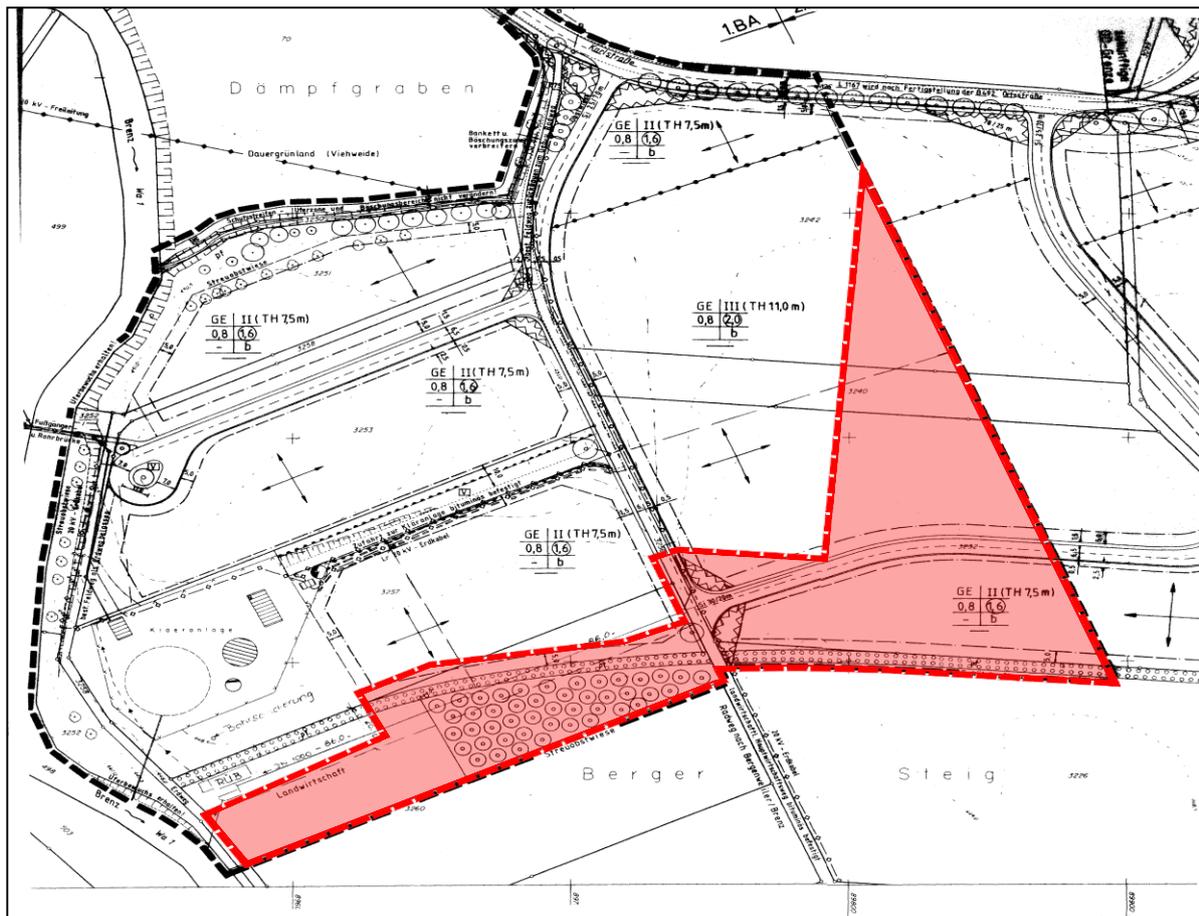
### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Berger Steig – 1. Teilaufhebung“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan „Berger Steig – 1. Teilaufhebung“ in der Fassung vom 13.12.2018 als Satzung beschlossen.

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke der Flurstücks-Nrn. 3260/1 (Teilbereich), 3903 (Teilfläche), 4386 (Teilfläche), 3232 (Teilfläche), 3232/3 (Teilfläche), 4383 (Teilfläche), 3257/1 (Teilfläche), 3257/2 (Teilfläche), 3257/3 (Teilfläche) und 3257/4 (Teilfläche) der Gemarkung Hermaringen.

Benachbarte Grundstücke sind: Grundstücke der Flurstücks-Nrn. 3232, 3232/2, 3232/3, 3232/10, 3257, 3258, 3260, 3260/1, 3903, 4383 und 4386 der Gemarkung Hermaringen.

Der räumliche Geltungsbereich kann dem abgedruckten Lageplan des Büros Gansloser Ingenieure & Planer in der Fassung vom 13.12.2018 entnommen werden.



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Berger Steig – 1. Teilaufhebung“ in Kraft.

Jedermann kann die Teilaufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rathaus der Gemeinde Hermaringen, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Hermaringen, 11.11.2021

gez. Jürgen Mailänder, Bürgermeister